

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Willfried Penner, Stephan Hilsberg, Doris Odendahl, Angelika Barbe, Hans Gottfried Bernrath, Dr. Peter Eckardt, Dr. Konrad Elmer, Evelin Fischer (Gräfenhainichen), Hans-Joachim Hacker, Christel Hanewinkel, Volkmar Kretkowski, Eckart Kuhlwein, Dr. Uwe Küster, Christian Müller (Zittau), Günter Rixe, Siegfried Vergin, Gert Weisskirchen (Wiesloch), Hildegard Wester, Inge Wettig-Danielmeier, Rolf Schwanitz, Erika Simm, Wolfgang Thierse, Dr. Peter Struck, Dr. Hans-Jochen Vogel und der Fraktion der SPD
— Drucksache 12/970 —

Folgen der Praxis der Bildungsdiskriminierung im Hochschulbereich in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik

Die Praxis der Bildungsdiskriminierung war eine der Säulen für den Machterhalt der SED in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik. Mit Hilfe der Bildungsdiskriminierung hielt die SED viele junge, talentierte Menschen von wichtigen Berufen innerhalb der Gesellschaft der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik fern. Dies war auch ein Grund für den wirtschaftlichen Niedergang der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik. Aufgrund willkürlich beurteilter Persönlichkeitsmerkmale wurden junge Menschen nicht zum Abitur oder Studienfach ihrer Wahl zugelassen. Der Staat versprach sich von ihnen keine loyale bzw. aktive Haltung im Sinne der SED zur Stärkung des Sozialismus und der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

Persönlichkeitsmerkmale, die in den Augen der SED den Zugang zur höheren Bildung verhinderten, konnten u. a. sein:

- Die Betroffenen waren keine Mitglieder der FDJ oder anderer Massenorganisationen;
- die Betroffenen nahmen an kirchlichen Veranstaltungen wie zum Beispiel Religionsunterricht oder Junge Gemeinde teil;
- die Betroffenen kamen aus Familien mit stark ausgeprägter bürgerlicher Tradition, wie Ärzte, Pfarrer, Handwerker;
- die Familien der Betroffenen hatten Verwandte im engen Verwandtschaftsgrad im westlichen Ausland, insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland;
- die Betroffenen verweigerten sich der Jugendweihe;

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft vom 28. August 1991 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

- die Betroffenen waren an der Schule in Auseinandersetzungen und Diskussionen mit Direktoren, Staatsbürgerkundelehrern, Pionierleitern und anderem Lehrpersonal beteiligt;
- die Betroffenen nahmen am Wehersatzdienst teil bzw. verweigerten den Wehrdienst ganz; häufig reichte auch schon die Verweigerung einer dreijährigen Wehrdienstzeit aus, um keinen Studienplatz seiner Wahl erhalten zu können. Schüler, die sich weigerten, eine ihnen vorgeschlagene Berufssoldatenlaufbahn zu ergreifen, durften häufig noch nicht einmal die Erweiterte Oberschule besuchen und das Abitur machen.

Die Ablehnungs- oder Versagungsgründe waren durchaus nicht einheitlich, sondern so gestaltet, daß sie von den Betroffenen nur schwer abzusehen waren. So konnte beispielsweise ein Jugendlicher aus kirchlicher Familie einen Studienplatz erhalten trotz Nichtmitgliedschaft in der FDJ, wenn der Vater höherer kirchlicher Mitarbeiter (zum Beispiel Bischof) war. Die Zulassungskommission entschied zwar nach dem Prinzip der Einheit von guter fachlicher Leistung und guter gesellschaftlicher Einstellung, jedoch wurden in gewissen Spielräumen fachliche Leistungen gegen mindere gesellschaftliche Einstellungen aufgewogen. Das heißt, im Einzelfall konnten besonders herausragende fachliche Leistungen gelegentlich einen Studienplatz bewirken.

Vorbemerkung

In der Bundesrepublik Deutschland sichert das Grundgesetz allen Bürgerinnen und Bürgern das Recht zu, Ausbildung und Ausbildungsstätte frei zu wählen (vgl. Artikel 12 GG).

Auch in der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik war ein „Recht auf Bildung“ verankert (vgl. Artikel 25 Abs. 1, Artikel 17 Abs. 2 Verf. DDR). Schul- und Hochschulausbildung waren jedoch tiefgreifenden – ideologisch motivierten – Reglementierungen unterworfen: Das Bildungswesen war auf die „gesellschaftlichen Erfordernisse“ ausgerichtet und hatte der „Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft“ in der Deutschen Demokratischen Republik zu dienen und ein „marxistisch-leninistisch fundiertes Weltbild“ zu vermitteln. Es unterlag – wie alle Lebensbereiche – der zentralen staatlichen Planung und Lenkung; kollektiven Entscheidungen und Entwicklungen war Vorrang vor persönlichen Orientierungen und Lebensplanungen eingeräumt.

Insbesondere an den Schnittstellen des Übergangs zu weiterführenden Schulen bzw. zum Hochschulstudium gab es reglementierende und selektierende staatliche Eingriffe, die diskriminierende Konsequenzen hatten. Hinzu kamen gezielte Eingriffe im Einzelfall – gegenüber Schülern und Studenten – mit eindeutig politischem Hintergrund; auch an weiterführenden Schulen und Hochschulen gab es politisch begründete Diskriminierungen.

Generell ist festzustellen, daß die staatliche Einflußnahme an der Schnittstelle der Zulassung zur Abiturstufe insoweit weitreichender und damit die Zahl der Fälle verdeckter und offener Bildungsdiskriminierung erheblich höher war als bei der Bewerbung um einen Studienplatz.

Für die Zulassung zum Hochschulstudium waren – unter quantitativen Gesichtspunkten – Planungsvorgaben maßgebend, die den Vorstellungen des Staates zum Bedarf der Wirtschaft an Absolventen und zum Anteil höherer Qualifikationen in den jeweiligen Alters-Jahrgängen entsprachen.

Disproportionalitäten zwischen staatlichen Planungsvorgaben und tatsächlicher Entwicklung der Studiennachfrage wurden

durch staatliche Reglementierungen und Umlenkungen „bereinigt“, indem unmittelbar oder mittelbar auf die Betroffenen von staatlichen Stellen entsprechender Einfluß genommen wurde.

Bei der Umsetzung quantitativer Vorgaben – d. h. bei der personenbezogenen Auswahl – standen jeweils die gesellschaftlichen bzw. ideologisch-politisch motivierten Kriterien im Vordergrund.

Die staatlich verordneten Bedingungen für die Zulassung zum Hochschulstudium ließen ausreichenden Raum für die Einbeziehung sachfremder – von der Studier- und Berufseignung unabhängiger – Gesichtspunkte:

- Neben fachlichen Erfordernissen setzte die Bewerbung „die aktive Mitwirkung an der Gestaltung der sozialistischen Gesellschaft und die Bereitschaft zur aktiven Verteidigung des Sozialismus“ sowie die Bereitschaft voraus, „alle Forderungen der sozialistischen Gesellschaft vorbildlich zu erfüllen“ (§ 1 Abs. 1 Zulassungsordnung vom 1. Juli 1971, GBl. S. 486).
- Die an den einzelnen Hochschulen gebildeten Zulassungskommissionen hatten einen mit dem Rechtsstaatsprinzip nicht zu vereinbarenden weiten Ermessensspielraum. Rechtlich bindende einheitliche Vorgaben für die Bildung einer Rangfolge der Studienberechtigten fehlten. Unter den obligatorischen Bestandteilen der Bewerbungsunterlagen ließen insbesondere die „Einschätzung der Gesamtpersönlichkeit des Bewerbers durch die Schule oder den Betrieb... in Abstimmung mit der entsprechenden Leitung der Freien Deutschen Jugend“ und die Begründung des Berufswunsches des Bewerbers Raum für sachfremde Erwägungen (§ 2 Abs. 3 Zulassungsordnung).

Auch der zentrale Bewerberausgleich, an dem alle an der gewünschten Hochschule nicht zugelassenen Studienbewerber teilnahmen, stellte u. a. auf die politische Eignung des Bewerbers ab (§ 7 Abs. 2 Zulassungsordnung).

- Offiziersbewerber (als sog. Offiziere auf Zeit) sowie „verdienstvolle Werk tätige“, die von Staatsbetrieben oder staatlichen und gesellschaftlichen Institutionen delegiert wurden, konnten ohne bindende Festlegung von Quoten außerhalb der regulären Auswahl zum Studium zugelassen werden.

Die Abiturstufe war quantitativ auf die geplanten Zulassungszahlen im Hochschuldirektstudium ausgerichtet.

Für diese Stufe waren auf staatliche Anordnung (Aufnahmeordnung vom 5. Dezember 1981) Schülerinnen und Schüler auszuwählen, die neben guten schulischen Leistungen besondere Verbundenheit mit Staat und Gesellschaft in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik nachweisen konnten.

Zunächst wurden insbesondere in den 50er und 60er Jahren Bewerber aus Familien, die der „Intelligenz“, dem Handwerk, den Selbständigen und anderen Gruppen zugerechnet wurden, trotz gleicher oder besserer Leistungen am Besuch der Abiturstufe in zahlreichen Fällen wegen „Berücksichtigung der Sozialstruktur“ gehindert. Diese Politik ging später zunehmend einher mit der Berücksichtigung politischer Haltungen.

Es kann kein Zweifel daran bestehen, daß die staatlich gesetzten Rahmenbedingungen des Zugangs zum Erwerb der Hochschulreife bzw. zum Hochschulstudium und ihre Instrumentalisierung im Interesse der ideologisch-politischen Zielsetzung für eine beträchtliche Zahl junger Menschen bedeutende Beeinträchtigungen und Benachteiligungen bewirkten.

Diese im Einzelfall zu indentifizieren bzw. in ihrem Gesamtumfang zu quantifizieren, bereitet heute jedoch erhebliche Schwierigkeiten, denn etwa seit Mitte der 70er Jahre bestand die Tendenz, die Zahl der Fälle offener Bildungsdiskriminierung, bei der ein direkter Zusammenhang zwischen den in der Bewerbung um Zulassung zu einer weiterführenden Schule bzw. zum Hochschulstudium genannten Faktoren und der Nichtzulassung erkennbar war, aus innen- und außenpolitischen Gründen (Kirchenpolitik, KSZE-Prozeß u. a.) zu minimieren, derartige Fälle möglichst im Vorfeld der Entscheidung zu „bereinigen“ und nicht aktenkundig werden zu lassen.

Die folgende Beantwortung der Einzelfragen der Kleinen Anfrage erfolgt daher unter dem Vorbehalt dieser komplexen Sachlage.

1. Welche Formen der Bildungsdiskriminierung in den zehnklassigen Schulen gab es, insbesondere in Hinsicht auf die Nichtzulassung zum Erwerb eines Abiturs?
Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Anzahl der Betroffenen?
2. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Zahl derjenigen, die wegen Nichtzulassung zum Abitur kein Studium aufnahmen?

In der Deutschen Demokratischen Republik bestanden folgende Möglichkeiten des Erwerbs der allgemeinen Hochschulreife, die zum Studium aller Fachrichtungen berechnigte:

- Der Erwerb des Abiturs an Oberschulen bzw. später der Erweiterten Oberschule (EOS) sowie an Spezialschulen, in Spezialklassen und an der Arbeiter- und Bauernfakultät.
- Der Erwerb des Abiturs mit Berufsausbildung (organisiert in Betriebsberufsschulen von Großunternehmen und Kombinat).

Diese Wege waren in die staatlich gelenkte Gesamtplanung einbezogen. Daneben war der Erwerb der allgemeinen Hochschulreife über den 2. Bildungsweg in Volkshochschulen möglich.

Weiterhin bestanden folgende Möglichkeiten des Erwerbs einer fachgebundenen Hochschulreife:

- Vorkurse für junge Facharbeiter an Universitäten und Hochschulen,
- Abschluß eines Fachschulstudiums (Einschränkungen bei medizinischen Fachschulen).

Die Vorkurse für junge Facharbeiter waren ebenfalls in die staatlich gelenkte Gesamtplanung einbezogen.

Die Abiturstufe war im Rahmen dieser staatlich gelenkten Gesamtplanung quantitativ auf die geplanten Zulassungszahlen im Hochschulstudium ausgerichtet.

Für die Zulassungen zur Abiturstufe galten folgende staatlich angeordnete Kriterien:

„Für die Erweiterte Oberschule und für die Berufsausbildung mit Abitur sind Schüler auszuwählen, die sich durch gute Leistungen im Unterricht, hohe Leistungsfähigkeit und -bereitschaft sowie politisch-moralische und charakterliche Reife auszeichnen und ihre Verbundenheit mit der Deutschen Demokratischen Republik durch ihre Haltung und gesellschaftliche Aktivität bewiesen haben“ (zuletzt gemäß § 2 Abs. 2 der Anordnung über die Aufnahme in die erweiterte Allgemeinbildende Polytechnische Oberschule... vom 5. Dezember 1981 (Aufnahmeordnung).

Zugleich sollte mit Hilfe staatlicher Reglementierungen – entsprechend der sozialen Struktur der Bevölkerung – ein erheblicher Anteil von Kindern „von Angehörigen der Arbeiterklasse – vor allem von Produktionsarbeitern – und von Genossenschaftsbauern“ an den Hochschulberechtigten gesichert werden; „hervorragende Leistungen von Eltern beim Aufbau des Sozialismus“ sollten bei der Entscheidungsfindung beachtet werden (§ 3 Abs. 5 Aufnahmeordnung). Mit dieser Regelung wurde Kindern von Staatsfunktionären, Offizieren bzw. Berufssoldaten, führenden Vertretern gesellschaftlicher Organisationen (im Sinne des Sozialismus), hervorragenden Künstlern und Wissenschaftlern u. a. ein Vorzug eingeräumt.

Ein umfangreiches Informations- und Beratungssystem, das bereits in den unteren Schulklassen einsetzte, verdeutlichte Schülern und Lehrern die jeweiligen Bewerbungschancen, so daß die Zahl der Anträge auf Übergang in die 9. bzw. später die 11. Klasse der EOS bzw. der Betriebsberufsschulen schließlich der Zahl der verfügbaren Studienplätze sehr nahe kam.

Anfang der 80er Jahre gaben so rd. 25 Prozent einer repräsentativen Gruppe von befragten Schülern an, in ihrer Lebensplanung ein späteres Hoch- bzw. Fachschulstudium ins Auge zu fassen. Dies ist eine Größenordnung, die nur geringfügig über der tatsächlichen Inanspruchnahme von Studienmöglichkeiten auf diesen beiden Ebenen (für das Fachschulstudium war kein Abitur erforderlich) lag. Die von den Schülern geäußerten Studienwünsche wurden von ihnen vermutlich in hohem Maße den vorgegebenen Planungsgrößen angepaßt. Die befragten Schüler verzichteten wohl weitgehend darauf, als unrealisierbar erachtete Studienwünsche zu artikulieren. Das vorhandene Bedingungsgefüge wurde weitgehend in die persönlichen Orientierungen und Entscheidungen übernommen.

Andererseits wurde die potentielle Konfliktsituation zwischen individuellen Studienwünschen und staatlich vorgegebenen Studienmöglichkeiten dadurch gemildert, daß für viele Schüler seit den 70er Jahren ein Hochschulstudium wegen tariflicher und steuerlicher Benachteiligung von Angestellten- und „Intelligenzberufen“ gegenüber Facharbeiter- und Handwerkertätigkeiten,

wegen der Einbußen im Ergebnis längerer Ausbildungszeit, des in der Regel längeren Wehrdienstes, der Nachteile von Hochschulabsolventen bei der Wohnungsvergabe u. a. m. erheblich an Attraktivität verlor.

Dieser Prozeß wirkte sich jedoch gleichzeitig sehr differenziert aus. Generell stellten mehr Mädchen als Jungen einen Antrag auf eine Aufnahme in die EOS. Zur Sicherung einer annähernd proportionalen Geschlechterstruktur wurde diesen Anträgen nicht immer stattgegeben und zum Teil wurden Jungen mit etwas niedrigerem Leistungsniveau in die Abiturstufe aufgenommen. Statistische Erhebungen des abgelaufenen Schuljahres zeigen, daß im Unterschied zur umgekehrten Verteilung in den 60er Jahren dennoch der Anteil der Mädchen in den 11. bis 13. Klassen der EOS fast zwei Drittel betrug.

Zahlenmäßige Ungleichgewichte resultierten auch aus regionalen Unterschieden: Während in den Großstädten die Zahl der Bewerbungen relativ hoch war, bestanden in ländlichen Gebieten häufig Schwierigkeiten, die staatlichen Zulassungsvorgaben zu erfüllen.

Schließlich spielten die Berufs- und Laufbahnwünsche der Schülerinnen und Schüler für die Aufnahme in die Abiturstufe eine Rolle: Die erklärte Absicht, später Berufsoffizier zu werden, garantierte einem Schüler in der Regel auch bei nicht herausragenden Leistungen den Zugang zur Abiturstufe.

Diese Rahmenbedingungen für den Zugang zur Hochschulreife bewirkten bei Schülerinnen und Schülern unterschiedliche Verhaltensweisen, die von der Anpassung an die Gegebenheiten bis – im Einzelfall – zur Inkaufnahme offenen Konflikts reichten.

Auch von den die Schüler beurteilenden Lehrern, den Vorschlag einreichenden Direktoren und schließlich den entscheidenden Schulräten, die entsprechenden Kommissionen vorsahen, wurden die vorgegebenen Auswahlkriterien je nach spezifischer Situation und Haltung strikt angewendet oder aber im entgegengesetzten Fall auch unterlaufen bzw. umgangen.

Eine Untersuchung der Hochschul-Informationssystem GmbH (Hochschulstudium in der Deutschen Demokratischen Republik) zeigt, daß der Anteil der Neuzulassungen zum Studium am jeweiligen Altersjahrgang als Folge staatlicher Einflußnahme von 18,6 v. H. im Jahr 1970 auf 13,1 v. H. im Jahr 1988 zurückgegangen ist (vgl. nachfolgende Übersicht).

*Anteil der Neuzulassungen zum Studium an Universitäten und Hochschulen
der Deutschen Demokratischen Republik 1970, 1975, 1980, 1985 und 1988
in Relation zur altersgleichen Bevölkerung*

	1970	1975	1980	1985	1988
altersgleiche Bevölkerung ¹⁾					
insgesamt	1 181 000	1 316 999	1 393 000	1 349 974	1 223 602
durchschnittliche Jahrgangsstärken	236 200	263 400	278 600	269 995	244 720
Neuzulassungen					
insgesamt	44 000	34 400	31 900	31 583	32 040
in v. H. der durchschnittlichen Jahrgangsstärken	18,6	13,1	11,5	11,7	13,1
darunter Fernstudium	9 950	4 300	2 900	2 181	3 598
in v. H. der durchschnittlichen Jahrgangsstärken	4,2	1,6	1,0	0,8	1,5

¹⁾ 18- bis unter 23jährige Bevölkerung.

In nahezu allen vergleichbaren westlichen Industrieländern ist im gleichen Zeitraum als Folge eines langfristigen Trends zu höheren Qualifikationen eine Zunahme des Anteils der Studienanfänger am Altersjahrgang festzustellen (z. B. für den Bereich der alten Länder der Bundesrepublik Deutschland: 1970 = 15,9 v. H., 1988 = 26,1 v. H.).

Genauere Angaben über die Zahl der Betroffenen wäre möglicherweise von der Auswertung von in den damaligen Räten der Kreise bzw. den Aufnahmekommissionen geführten Akten zu erwarten.

Von langjährig im Schulwesen der Deutschen Demokratischen Republik Tätigen wird berichtet, daß der Anteil der aus den verschiedenen Gründen abgewiesenen Anträge auf Zulassungen zur Abiturstufe um ca. 3 v. H. der Gesamtzahl der Anträge geschwankt haben dürfte. Bei einer solchen Annahme und unter Beachtung der jährlichen Aufnahme von ca. 30 000 Bewerbern in die Abiturausbildung könnte die Zahl der Betroffenen, deren Nichtzulassung aus leistungsmäßigen und den in der Anfrage genannten Gründen erfolgte, bei ca. 1 200 bis 1 500 pro Jahr liegen.

Auch Angaben darüber, in welchen Größenordnungen Jugendliche ihren Lebensplan im Hinblick auf die gegebenen Bedingungen des Erwerbs der Hochschulreife änderten, sind ohne umfangreiche empirische Untersuchungen nicht möglich.

3. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Zahl derjenigen, die wegen Nichtzulassung zum Abitur ein Studium an Fachschulen aufnehmen?

Wie in der Antwort auf die Fragen 1 und 2 dargelegt, dürften etwa 1 200 bis 1 500 Bewerber pro Jahr aus unterschiedlichen Gründen nicht für die Abiturausbildung zugelassen worden sein.

Es kann davon ausgegangen werden, daß ein Teil der abgelehnten Bewerber im Anschluß an die Polytechnische Oberschule bzw. im Anschluß an eine Berufsausbildung ein Fachschulstudium aufgenommen hat.

Statistische Unterlagen hierzu liegen der Bundesregierung jedoch nicht vor.

4. Welche Formen der Bildungsdiskriminierung bei der Zulassung zu Wahlfächern an Hochschulen gab es?
5. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Zahl der Betroffenen, die infolge der Bildungsdiskriminierung bei der Zulassung kein Studium ihrer Wahl aufnehmen konnten und sich deswegen mit einem anderen Hochschulstudium begnügen mußten?

Die Gesamtzahl der Zulassungen zum Hochschuldirektstudium erfolgte nach staatlichen Planvorgaben, die den Vorstellungen des Staates zum Bedarf der Wirtschaft an Absolventen und zum Anteil höherer Qualifikationen in den jeweiligen Altersjahrgängen entsprachen.

Bei der Zulassung zum Studium waren u. a. folgende Restriktionen zu beachten:

- In einer Reihe von stark politisierten Studienrichtungen erfolgten die Zulassungen nach besonderen politischen Kriterien. Dies betraf insbesondere die Richtungen Rechtswissenschaft, Außenwirtschaft, Kriminalistik und Journalistik. Hier wurden überwiegend Bewerber aufgenommen, die im Jugendverband und in anderen politischen Organisationen aktiv waren, Mitglied der Partei waren oder bereits die Absicht dazu bekundet hatten und keine verwandtschaftlichen Beziehungen in die Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West unterhielten.
- In einigen Fachrichtungen wurden nur solche männlichen Studienberechtigten in ihrem Wunschstudienfach vorab zugelassen, die sich zu einem dreijährigen Wehrdienst bereiterklärten. Ein großer Teil der Betroffenen paßte sich im Interesse eines sicheren Studienplatzes diesem restriktiven Verfahren an.
- Bei der Zulassung zum Direktstudium waren Kinder aus Arbeiter- und Bauernfamilien bei gleichem Leistungsniveau zu bevorzugen. Dieses Prinzip wurde jedoch zunehmend relativiert, weil
 - Bewerber von Eltern aus dem Staats- und Parteiapparat und von Armeeingehörigen grundsätzlich als Arbeiterkinder eingestuft wurden,
 - infolge der hohen Ausschöpfungsquote des Abiturjahrganges nur noch ein geringer Spielraum für die Anwendung dieses Prinzips auf der Hochschulebene insgesamt bestand,
 - sich die unterschiedlichen Bildungsinteressen der sozialen Schichten trotz der angewandten Restriktionen in der Ten-

denz dennoch durchsetzten. Daher stammte ein überdurchschnittlich hoher Anteil der Studienanfänger aus Familien mit hohem Qualifikationsniveau. Bei etwa 73 v. H. der Studierenden besaß mindestens ein Elternteil eine Hoch- oder Fachschulqualifikation, fast 50 v. H. einen Hochschulabschluß.

In einigen Studienrichtungen wurde zudem eine Veränderung der Geschlechterproportion mit dem Ziel angestrebt,

- den Anteil von Ärztinnen und Lehrerinnen zu senken, da durch den hohen Anteil von Frauen in diesen Bereichen Ausfälle im Arbeitsprozeß, z. B. im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft, zu Problemen führten. Tatsächlich konnte bei den Zulassungen zum Direktstudium jedoch nur eine geringe Reduzierung des Frauenanteils im Bereich der Medizin von 57 v. H. (1980) auf 50 v. H. (1989) bzw. im Bereich der pädagogischen Ausbildung von 75 v. H. auf 73 v. H. erreicht werden;
- die Zahl der Frauen im ingenieurwissenschaftlichen Studium zu erhöhen.

Für den Fall der Nicht-Übereinstimmung von Bewerberwünschen und staatlichen Planvorgaben hinsichtlich der Studienfachrichtung erfolgte die sogenannte Umlenkung. Dazu wurden an den Hochschulen mit den Betroffenen Umlenkungsgespräche geführt, bei denen den Bewerbern Vorschläge für die Aufnahme eines Studiums in einer anderen Fachrichtung an derselben oder einer anderen Hochschule unterbreitet wurden.

Untersuchungen des Zentralinstituts für Jugendforschung, Leipzig, bzw. der HIS-GmbH, Hannover, (Quellennachweis siehe Literaturübersicht im Anhang) zufolge, dürften rd. zwei Drittel der Studierenden in der Deutschen Demokratischen Republik ein Studium in der Fachrichtung aufgenommen haben, die ihren Wünschen entsprach. Dieser Anteil schwankte jedoch je nach Fächergruppe erheblich, und zwar zwischen 95 v. H. (Medizin) und 42 v. H. (Wirtschaftswissenschaften). 12 v. H. der befragten Studierenden gaben an, daß sie das Studium im Fach nach einer Umlenkung aufgenommen hatten. Die höchste Quote weisen dabei die Wirtschaftswissenschaftler mit etwa einem Drittel erfolgter Umlenkungen auf. Das entspricht einer Gesamtzahl von jährlich durchschnittlich 3 100 Studienbewerbern.

Ein Teil der Bewerber, die in der gewünschten Fachrichtung nicht zugelassen wurden, erwirkte durch Eingaben an den Rektor der jeweiligen Hochschule oder an das Ministerium eine Korrektur des Zulassungsbescheides. Dadurch erfolgten in einigen Fachrichtungen Zulassungen über die geplante Zahl hinaus (z. B. besonders im Studienfach Medizin). In anderen Studienrichtungen wurden trotz Umlenkung die geplanten Zulassungszahlen nicht erreicht (z. B. Verfahrenstechnik oder Pädagogik im Bereich Marxismus-Leninismus).

6. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Zahl derjenigen, die infolge der Nichtzulassung zu dem Studienfach ihrer Wahl ein Studium an einer Fachschule aufgenommen haben?

In den 80er Jahren wurden etwa 3 v. H. der Abiturienten eines Jahrgangs an Fachschulen immatrikuliert. Nach vorliegenden Schätzungen hatten sich fast zwei Drittel davon, rd. 700 Personen pro Jahr, zuvor erfolglos für ein Hochschulstudium beworben. Ein Teil der nicht zum Medizinstudium zugelassenen Bewerber hat sich für die Aufnahme einer Ausbildung an einer Medizinischen Fachschule entschieden. An Ingenieur- und Agraringenieurschulen sind Abiturienten umgelenkt worden, die vielfach aus leistungsmäßigen Gründen keine Zulassung für ein Hochschulstudium erhalten hatten. Quantitative Angaben hierzu liegen der Bundesregierung nicht vor.

7. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Zahl der Betroffenen, die nun infolge der Vereinigung und der damit verbundenen neuen Möglichkeiten ein Studium ihrer Wahl im Hochschulbereich in Gesamtdeutschland anstreben?

Diese Frage läßt sich gegenwärtig nicht eindeutig beantworten.

In Befragungen der HIS-GmbH haben ostdeutsche Studienanfänger überraschend selten politisch begründete Ablehnungen bei der Studienplatzvergabe oder für sich daraus ergebende zeitliche Verzögerungen bei der Studienaufnahme genannt. Auch lasse nach Ansicht der HIS der relativ geringe Anteil an Studienanfängern des Wintersemesters 1990/91, die vor vier oder mehr Jahren ihr Abitur erworben haben und noch nicht studiert hatten, vermuten, daß kein sehr großer Nachholbedarf von bisher nicht erfüllten Studienwünschen aus der Vergangenheit bestehe. Dies hänge vermutlich auch damit zusammen, daß der größte Teil der „Bildungsdiskriminierung“ auf dem Wege zum Abitur stattgefunden habe und die Zahl der Abiturienten stark an der Zahl der verfügbaren Studienplätze ausgerichtet gewesen sei, so daß kein großer „Überhang“ an Abiturienten entstanden sei.

Ergänzend dazu liegen der Bundesregierung Hinweise vor, daß insgesamt rd. 94 v. H. aller Studienberechtigten im tertiären Bereich (Hoch- und Ingenieurschulen sowie vergleichbare Fachschulen) der Deutschen Demokratischen Republik ein Studium aufgenommen haben. Die restlichen 6 v. H. der Abiturienten ohne Studienaufnahme bedeuteten durchschnittlich jährlich etwa 2 500 Personen. Werde unterstellt, daß gegenwärtig Abiturienten aus den letzten fünf Jahrgängen zuvor noch an der Aufnahme eines Direktstudiums interessiert sein könnten, ergäbe dies ein mögliches zusätzliches Studienbewerberpotential von insgesamt 12 500 Personen.

Wie viele sich davon tatsächlich noch bewerben werden, sei schwer einschätzbar. Im Jahre 1990 erhielten ca. 4 000 Altabiturienten-Studienbewerber eine Zulassung zum Hochschulstudium.

In diesem Zusammenhang ist zudem die besondere Entwicklung der Zulassungszahlen im Bereich der neuen Länder in den Jahren 1989 bzw. 1990 zu berücksichtigen.

- Nach Daten der Zentralstelle für Studienbewerbungen Magdeburg (Stand: März 1991) gab es im Jahre 1990 38 229 Neubewerber, von denen 27 691 zum Direktstudium zugelassen wurden, d. h. 27,6 v. H. der Bewerber erhielten eine Ablehnung.
- Die spezielle Situation im Jahre 1990 ist auf die Verkürzung der Wehrdienstzeit in Verbindung mit Besonderheiten im Zulassungsverfahren zurückzuführen.

Im Hochschuldirektstudium der Deutschen Demokratischen Republik wurden Bewerber für einen Zeitraum bis zu vier Jahren vorab zugelassen. Das betraf die zum Wehrdienst Eingezogenen, die Vorpraktikanten und Bewerber für Fachrichtungen, in denen an Hochschulen nicht in jedem Jahr zugelassen wurde.

Ein Großteil der männlichen Vorabzugelassenen hatte sich zu einem dreijährigen Wehrdienst verpflichtet. Mit der Verkürzung der Wehrdienstzeit hatten diese Bewerber die Möglichkeit, das Studium bereits 1990 vorzeitig zu beginnen. Dadurch wurde die Studienplatzkapazität überdurchschnittlich ausgelastet.

- Die veränderte Situation im Jahre 1989 war auf einen im Jahre 1988 gefaßten Beschluß zurückzuführen, wonach „in volkswirtschaftlich wichtigen Fachrichtungen“ (z. B. Informatik, Elektrotechnik/Elektronik, Verfahrenstechnik und Physik) vorab zugelassene Wehrdienstleistende bereits nach einjährigem Wehrdienst das Studium aufnehmen konnten. Dieses Verfahren wurde erstmals im Jahre 1989 wirksam, wodurch es – da die Gesamtimmatrikulationszahlen nicht erhöht wurden – zu einer größeren Zahl von Ablehnungen kam als in den Jahren zuvor.

8. Welche Möglichkeiten zur Förderung der durch die Praxis der Bildungsdiskriminierung in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik bisher benachteiligten Männer und Frauen bestanden vor der Einigung für Übersiedler, und welche Maßnahmen sind im Einigungsvertrag vorgesehen?

Vor der Vereinigung konnten Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die bis zum 30. Juni 1990 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist waren und im Besitz eines Notaufnahmescheines oder Vertriebenenausweises waren, zur Fortsetzung der Ausbildung bzw. zum Ausgleich von Ausbildungsdefiziten staatliche Fördermöglichkeiten in Anspruch nehmen, sofern sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllten.

Diese Fördermaßnahmen waren jedoch nicht nur auf den Personenkreis beschränkt, der durch Bildungsdiskriminierungen Nachteile erlitten hat.

Prinzipiell standen und stehen Übersiedlern und dem entsprechend betroffenen Personenkreis nach der Vereinigung bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Ausbildungsbeihilfen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, durch Begabtenförderungswerke und Stiftungen zu.

Im Rahmen der Auslegung des BAföG war und ist es möglich, die Folgen einer Bildungsdiskriminierung angemessen zu berücksichtigen. Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft hat schon frühzeitig die besonderen Probleme u. a. deutscher Ausiedler und Zuwanderer erkannt und bereits im Jahre 1984 einen entsprechenden Erlaß erarbeitet. In Folge der politischen Entwicklungen wurde dieser Erlaß Anfang 1990 überarbeitet und den neueren Erfordernissen der Übersiedler entsprechend angepaßt. Da der Einigungsvertrag keine speziellen Regelungen enthält, wurden durch Rundschreiben vom 7. Februar 1991 für den vergleichbar betroffenen Personenkreis nach der Vereinigung die bislang entwickelten Grundsätze auch für die Zeit nach dem 3. Oktober 1990 für anwendbar erklärt.

Die Berücksichtigung von Bildungsdiskriminierungen ist hiernach in vielfältiger Weise möglich:

Konnte ein Studienbewerber in der Deutschen Demokratischen Republik etwa aus politischen oder ideologischen Gründen nicht das gewünschte Fach studieren, obwohl er sich nachweislich ernsthaft darum bemüht hat, so wird dies im Rahmen des § 7 Abs. 2 Satz 2 BAföG als „besonderer Umstand des Einzelfalles“ berücksichtigt und es kann dann auch eine Zweitausbildung gefördert werden. Im Rahmen des § 7 Abs. 3 BAföG („wichtiger Grund“ für den Abbruch der Ausbildung oder Fachrichtungswechsel) und des § 10 Abs. 3 Nr. 3 BAföG („persönliche Gründe“, die ein Überschreiten der Altersgrenze rechtfertigen können) gilt Entsprechendes.

Darüber hinaus konnten Übersiedler, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, im Rahmen des sog. Garantiefonds besondere Förderung erhalten.

Zusätzliche Förderung erhielten übergesiedelte Hochschulabsolventen zwischen dreißig und fünfzig Jahren im Rahmen des sog. Akademiker-Programms, sofern der in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erworbene Hochschulabschluß hier nicht oder nur teilweise anerkannt wurde oder zwar anerkannt wurde, aber nur mit Hilfe eines Ergänzungsstudiums bzw. -kurses verwertbar war.

Übergesiedelten Wissenschaftlern wurde im Rahmen des sog. Wissenschaftler-Programms durch Bundeszuwendungen die Eingliederung in den Wissenschaftsbereich ermöglicht.

Im Einigungsvertrag sind für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik zusätzliche Maßnahmen zum Ausgleich von Bildungsdiskriminierung nicht vorgesehen.

9. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung bisher ergriffen und welche plant sie, auch in Zusammenarbeit mit den Ländern und anderen Trägern, um die Benachteiligung der von der Praxis der Bildungsdiskriminierung betroffenen Menschen auszugleichen?

1. Zum Ausgleich von Beeinträchtigungen und Benachteiligungen der von der Praxis der Bildungsdiskriminierung in der

Deutschen Demokratischen Republik betroffenen Menschen wurden im Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) folgende Maßnahmen ergriffen:

- Weiterförderung bei Fachrichtungswechsel (§ 7 Abs. 3 BAföG)

Nach § 7 Abs. 3 BAföG ist eine weitere Förderung der Ausbildung möglich, wenn ein Auszubildender aus „wichtigem Grund“ die Ausbildung abgebrochen oder die Fachrichtung gewechselt hat. Für die Bewertung des „wichtigen Grundes“ sind in den Verwaltungsvorschriften zu § 7 Abs. 3 BAföG Entscheidungshilfen gegeben.

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft hat zusätzlich klargestellt, daß auch eine aus politischen oder ideologischen Gründen verhinderte Studienaufnahme als wichtiger Grund für einen Fachrichtungswechsel anerkannt wird. Mit dieser Regelung wird eine Weiterförderung nach dem BAföG ermöglicht, wenn ein Auszubildender nach dem 31. Dezember 1990 die Fachrichtung wechselt und ein Studium in dem (bisher) verwehrten Studiengang aufnimmt bzw. ein Studium neu aufnimmt.

In diesem Zusammenhang wurde ferner geregelt, daß ein Fachrichtungswechsel, der im Hochschulbereich der alten Bundesländer spätestens bis zum vierten Semester erfolgen muß, in den neuen Ländern auch noch bei weit fortgeschrittenem Studienverlauf erfolgen kann.

- Förderung eines Zweitstudiums (§ 7 Abs. 2 Satz 2 BAföG)

Eine völlig neue Ausbildung kann nach dem BAföG nur gefördert werden, wenn die „besonderen Umstände des Einzelfalls“ dies rechtfertigen. Besondere Umstände, die die Leistung von Ausbildungsförderung für eine Zweitausbildung erfordern, sind nach einem Auslegungsrundschreiben des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft auch anzunehmen, wenn der Auszubildende aus politischen und ideologischen Gründen in der Deutschen Demokratischen Republik an der Aufnahme der nunmehr angestrebten Ausbildung trotz nachweislich ernsthaften Bemühens gehindert war.

Mit dieser Regelung wird – auch nach einem bereits erfolgten Studienabschluß – die Aufnahme des Wunschstudiums ermöglicht, wobei grundsätzlich ein Förderungsanspruch nach dem BAföG besteht.

- Übergangsregelung

Die Ausgleichsmaßnahmen zur Beseitigung der Bildungsdiskriminierung wirken sich nicht nur bei jüngeren Studierenden aus, sondern auch bei älteren, da im Einigungsvertrag (Kapitel XVI Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 1 Buchstabe m) festgelegt ist, daß die Altersgrenze von dreißig Jahren nach § 10 Abs. 3 BAföG – als Grundvoraussetzung für einen Förderungsanspruch – keine Anwendung findet auf Personen, die die Ausbildung vor dem 1. Januar 1991

aufgenommen haben und für den Monat Dezember 1990 nach dem Stipendienrecht der Deutschen Demokratischen Republik gefördert worden sind.

Ehemalige Studenten, die aus politischen Gründen von der Hochschule verwiesen wurden und nach dem 31. Dezember 1990 das Studium fortsetzen oder in einer anderen Fachrichtung aufnehmen, werden von der Altersbeschränkung ebenfalls nicht erfaßt. Dies gilt auch für Personen, die erst nach Überschreiten der Altersgrenze von dreißig Jahren die Hochschulzugangsberechtigung an einer in § 10 Abs. 3 Nr. 1 BAföG genannten Ausbildungsstätte erwerben und danach unverzüglich ein Studium beginnen.

Statistische Angaben über die Zahl der Fälle stehen aus dem Bereich der Förderungsverwaltung in den neuen Ländern nicht zur Verfügung, weil diese besonderen Fallkonstellationen im Verwaltungsverfahren nicht zusätzlich gekennzeichnet werden und sich insofern nicht von den üblichen Fachrichtungswechseln und Zweitstudien unterscheiden.

In förderungsrechtlicher Hinsicht ist bisher kein Fall bekannt geworden, bei dem als Folge der Bildungsdiskriminierung die Förderungsfähigkeit der Ausbildung nicht gegeben war.

2. Im Zuge der deutschen Einigung sind zur Herstellung von Freizügigkeit und Chancengleichheit Regelungen und Verfahren zur Feststellung von Gleichwertigkeit bzw. staatlicher Anerkennung von in der Deutschen Demokratischen Republik erworbenen Fachschul- und Hochschulabschlüssen erforderlich.

Nach Artikel 37 Abs. 1 Satz 2 des Einigungsvertrages stehen die im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik und in den anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) abgelegten Prüfungen oder erworbenen Befähigungsnachweise einander gleich und verleihen die gleichen Berechtigungen, wenn sie gleichwertig sind. Die dafür zuständige Kultusministerkonferenz ist zur Zeit damit befaßt, auf der Grundlage dieser Bestimmung Grundsätze für die Feststellung der Gleichwertigkeit und das Verfahren zu erarbeiten. Einbezogen in die vorgesehenen Regelungen sind Hochschulabschlüsse (einschließlich Kunst- und Musikhochschulen), Abschlüsse kirchlicher Ausbildungseinrichtungen und Fach- und Ingenieurschulabschlüsse.

Es handelt sich hierbei um sehr komplexe und umfangreiche Arbeiten, die sich insbesondere wegen der Unterschiedlichkeit der Bildungssysteme in bezug auf die Strukturen und der Ausbildungsaufträge sehr schwierig gestalten. Eine Beschlußfassung in der Kultusministerkonferenz ist für den Herbst 1991 vorgesehen.

Die Bundesregierung setzt sich seit längerem nachhaltig dafür ein, daß in dieser Frage rasch Einigung erzielt und für alle Beteiligten annehmbare Regelungen und Verfahren erreicht werden, weil davon auszugehen ist, daß nicht zur Abiturstufe

und/oder zum Hochschulstudium Zugelassene als Alternative Abschlüsse kirchlicher Ausbildungseinrichtungen oder Fachschulen angestrebt haben.

3. Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft fördert die Entwicklung differenzierter Weiterbildungsmöglichkeiten für Absolventen technischer, landwirtschaftlicher und ökonomischer Fachrichtungen von Ingenieurschulen und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik. Unter Beachtung des im Fachschulstudium erworbenen und anwendbaren Wissens und Könnens sowie ggf. im Beruf erworbener besonderer Qualifikationen sollen die Nachqualifizierungsmöglichkeiten so konzipiert werden, daß sie in Verbindung mit einer Berufstätigkeit absolviert werden können. Gedacht ist daher an ein Teilzeitstudium in Form eines Fernstudiums.

Ziel dieser Maßnahme ist das Angebot von Zusatzqualifikationen, die – wo erforderlich – zur Anerkennung als Fachhochschulabschluß führen sollen.

Ein derzeit vom Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft vorbereitetes Projekt „Fernstudienbrückenkurse für Ingenieur- und Fachschulabsolventen der ehemaligen DDR“ soll – wo erforderlich – dazu beitragen, daß Ingenieur- und Fachschulabsolventen beruflich nicht ins Abseits gedrängt werden, sondern neue arbeitsmarktgerechte Qualifikationen erwerben.

Inwieweit diese zum Fachhochschuldiplom führten bzw. die Berechtigung der Führung des Diploms mit dem Zusatz „Fachhochschule“ beinhalten wird, liegt in der Zuständigkeit der Länderregierungen. Die Entwürfe für Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnungen für die im Projekt berücksichtigten Studiengänge werden daher mit Ländern und Hochschulen abgestimmt.

Insgesamt kann dieses Projekt dazu beitragen, daß entsprechenden Diskriminierungen in der Deutschen Demokratischen Republik wirksam begegnet wird.

4. Die Bundesregierung hat darüber hinaus durch ihr Programm zur Förderung des Angebots an Ausbildungsplätzen in den neuen Ländern Vorsorge dafür getroffen, daß auch im Bereich der dualen Berufsausbildung Möglichkeiten für den Erwerb beruflicher Qualifikationen geschaffen werden, um auch hier einen Beitrag zum Abbau von in der Deutschen Demokratischen Republik erfolgten Diskriminierungen derjenigen zu leisten, die entweder nicht zur Abiturstufe oder nicht zum Studium an Hoch- oder Fachschulen zugelassen worden sind und keine Möglichkeit zu einer Facharbeiterausbildung erhalten haben.
5. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, daß diskriminierende staatliche Reglementierungen nicht nur beim Zugang zu den weiterführenden Schulen bzw. zum Hochschulstudium, sondern ebenso in vielfältiger Weise auch im Bereich von Hochschule und Forschung der Deutschen Demokrati-

schen Republik festzustellen sind. Dies betraf insbesondere Nachwuchswissenschaftler, aber auch zahlreiche im Wissenschaftsbereich Tätige, die über viele Jahre keine Möglichkeit zur Teilnahme am internationalen wissenschaftlichen Erfahrungsaustausch erhielten, da diese Teilnahme nur den sog. Reisekadern vorbehalten war.

Aus diesem Grunde sind in dem von der Bundesregierung initiierten Sonderprogramm zur Erneuerung von Hochschulen und Forschung in den neuen Ländern vom 11. Juli 1991 vielfältige Maßnahmen zur Förderung der in diesem Sinne von Bildungsdiskriminierung Betroffenen vorgesehen.

6. Abschließend weist die Bundesregierung darauf hin, daß die Kleine Anfrage einen Teilaspekt der beruflichen Rehabilitierung berührt.

Ein Regelungsversuch der DDR-Volkskammer (im Rehabilitierungsgesetz vom 6. September 1990) konnte seinerzeit – angesichts einer vielschichtigen, insgesamt unklaren tatsächlichen Ausgangslage und nicht absehbarer finanzieller Konsequenzen – nicht als Bundesrecht übernommen werden; die nicht erfolgte Übernahme dieser Bestimmungen hat zu einem Überprüfungsauftrag an den Gesetzgeber geführt (vgl. Bericht des Ausschusses Deutsche Einheit vom 19. September 1990 – Drucksache 11/7931 S. 18).

Entsprechend diesem Überprüfungsauftrag ist von der Bundesregierung die Aufarbeitung der Unrechtsmaßnahmen des SED-Regimes im beruflichen Umfeld eingeleitet worden. Umfassende Vorarbeiten sind zur Entwicklung von Lösungsmodellen erforderlich. Die Arbeiten gestalten sich schwierig: Vierzig Jahre Verfolgung und Willkür sind jetzt zu erforschen, zu systematisieren und zu bewerten.

Die Bundesregierung hat hierzu auch in ihrer Antwort auf die Große Anfrage der Fraktion der SPD „Rehabilitierung der Opfer des SED-Unrechts“ – Drucksache 12/168 – Stellung genommen.

Literaturhinweise

Adler, Henri:

Zugang zum Hochschuldirektstudium 1990 im Land Sachsen-Anhalt, Projektberichte der Projektgruppe Hochschulforschung Berlin-Karlshorst, Bericht 1/91.

Adler, Henri/Lischka, Irene:

Erste Prognose der Studienberechtigten und Studienanfänger aus den neuen Bundesländern bis 2010, Projektberichte der Projektgruppe Hochschulforschung Berlin-Karlshorst, Bericht 2/91.

Bath, Herbert:

Neue Lehrpläne für die polytechnische Oberschule der DDR: Der Ruf nach solidem Wissen. In: Politik und Kultur 16, 1989.

Blien, Uwe/Reinberg, Alexander/Tessaring, Manfred:

Die Ermittlung der Übergänge zwischen Bildung und Beschäftigung. Methodische Werkzeuge und Ergebnisse der Bildungsgesamtrechnung des IAB. In: Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung 23, 1990, 2, S. 181–204.

Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen (Hrsg.):

Vergleich von Bildung und Erziehung in der Bundesrepublik Deutschland und in der Deutschen Demokratischen Republik, Bonn 1990.

Friedrich, Hans Rainer:

Der Hochschulzugang in der Deutschen Demokratischen Republik. In: Bildungswesen im Vergleich: Darstellung des Hochschulzugangs in ausgewählten Ländern, Materialien zur Bildungsplanung Bd. 4, hrsg. vom Bundesminister für Bildung und Wissenschaft, Bonn 1974.

Fritsch, R.:

Soziale Herkunft von Fachschuldirekt- und Fernstudenten, Zentralinstitut für Hochschulbildung, Berlin. Berlin, 1987. – (Forschung über das Hochschulwesen: 1987, 89).

Gemeinsames statist. Amt d. Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen: Hochschulstatistik 1990; Studierende; Stand: 30. November 1990 – Magdeburg 1990.

Glaebner, Gert-Joachim:

Am Ende der Klassengesellschaft? Sozialstruktur und Sozialstrukturforschung in der DDR. In: Aus Politik und Zeitgeschichte 1988, 32.

Hoch- und Fachschulfernstudenten am Beginn des Studiums:
(Ergebnisse einer Befragung im 1. Studienjahr)

Adler, H.; Bothin, G.; Dietrich, E. . . .; Zentralinst. für Hochschulbildung., Berlin. – Berlin, 1989 (Forschung über das Hochschulwesen; 1989, 35).

Hochschul-Informationssystem GmbH, Hannover:

- (unveröffentlichte Untersuchungen)
 - Studieren in den neuen Bundesländern – Eine Untersuchung der Studierbefindlichkeit unter strukturell veränderten Bedingungen,
 - Analyse der Studienanfängerzahlen im Wintersemester 1990/91,
- Leszcensky, Michael/Filaretow, Bastian:
Hochschulstudium in der DDR, 1990,
- Leszcensky, Michael/Parchatka, Manfred:
Hochschulzugang in der DDR, 1990,
- Hochschulstrukturen in der DDR, 1989,
- Ergebnisspiegel 1990.

Klaus, A.:

Untersuchungen zur Ontogenese von Lehrplänen und Zukunftsvorstellungen Schuljugendlicher. – 1984. Erfurt/Mühlhausen, Päd. Hochschule „Dr. Theodor Neubauer“, Diss. B.

Köhler, Helmut:

Neue Entwicklungen des relativen Schul- und Hochschulbesuchs, Max-Planck-Institut für Bildungsforschung, Berlin, 1990.

Lischka, I.:

Hochschulzugang junger Facharbeiter über die Vorkurse und die ABF: soziale und betriebliche Bedingungen/Zentralinst. für Hochschulbild., Berlin. – Berlin, 1988 (Forschung über das Hochschulwesen: 1988, 29).

Lischka, I./Schneider, G.:

Zum Studienwahlverhalten Jugendlicher/Zentralinst. für Hochschulbild., Berlin. – Berlin, 1984 (Wissenschaftliche Arbeitsberichte: 1985, 6).

Lötsch, Manfred:

Sozialstruktur der DDR – Kontinuität und Wandel. In: Aus Politik und Zeitgeschichte 1988, 32.

Pratsch, Kristina/Ronge, Volker:

Ganz normale Bundesbürger? Zur Integration von DDR-Übersiedlern nach fünf Jahren im Westen. In: Deutschland Archiv 22, 1989, 8, S. 904-912.

Projektgruppe Hochschulforschung, Berlin-Karlshorst, Projektberichte.

Schneider, Gerold:

Abiturausbildung – zu erwartende Strukturveränderungen. In: Das Hochschulwesen 38, 1990, 10.

Schneider, G.:

Studienwahlverhalten Jugendlicher/Zentralinst. für Hochschulbild., Berlin. – Berlin, 1983 (Wissenschaftliche Arbeitsberichte: 1984, 9).

Schneider, G.:

Zu ausgewählten Aspekten des Studienwahlverhaltens Jugendlicher: Teil 1/Zentralinst. für Hochschulbild., Berlin. – Berlin, 1983 (Wissenschaftliche Arbeitsberichte: 1983, 45).

Schreier, Gerhard:

Zur Entwicklung der regionalen Bildungsbeteiligung in der DDR. In: Bildung und Erziehung 43, 1990, 1.

Starke, Kurt:

Jugendforschung und Studenten: Bedingungen der Studienfachwahl. In: Wissenschaftliche Schrift der Hochschule für Verkehrswesen, Friedrich List, Dresden, Sonderheft 1, 1979, S. 9.

Statistisches Jahrbuch der Deutschen Demokratischen Republik: Jg. 1970–1989/hrsg. von d. Staatl. Zentralverwalt. für Statist. – Berlin: Staatsverl. d. DRR.

Student 89:

Lebensbedingungen und Lebenseinstellungen von DDR-Studenten ausgangs der 80er Jahre. Untersuchung des Instituts für Jugendforschung Leipzig, 1989, Sonderauswertung.

Voit, Hermann:

Allgemeinbildendes Schulwesen 1989/90. In: Wirtschaft und Statistik 1991, 3.

